

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GLS Logistik GmbH & Co. Dental Handel KG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB genannt) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der GLS Logistik GmbH & Co Dental Handel KG (nachfolgend GLS genannt) und dem Lieferanten im In- und Ausland, soweit der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist.

Die AEB von GLS gelten ausschließlich; Gegenbestätigungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des Lieferanten unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

2. Vertragliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten von GLS und des Lieferanten richten sich nach folgenden Bestimmungen in folgender Rangfolge:

- individuell getroffene Vereinbarungen;
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
- gesetzliche Vorschriften.

Die zunächst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den danach genannten, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

3. Bestellung

Eine Bestellung ist nur wirksam, wenn sie von GLS in Textform erteilt wird. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind erst verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform bestätigt werden. Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung in Textform innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Datum der Bestellung in Textform zu bestätigen, ansonsten ist GLS zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

4. Inhalt der Leistungen

4.1 Leistungen des Lieferanten

Vertragsinhalt ist das zwischen dem Lieferanten und GLS Vereinbarte.

Auf Verlangen von GLS hat der Lieferant ein Ursprungszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Der Lieferant hat die jeweils für die Lieferung gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben.

4.1.1 Garantie - Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab deren Übergabe an GLS mangelfrei, insbesondere frei von Material- und Verarbeitungsfehlern, sind.

Der Lieferant garantiert, dass in Zusammenhang mit der Lieferung der Waren, insbesondere durch die Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterveräußerung der Waren sowie die Benutzung der Waren keine Urheber-, Patent-, Lizenz- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche von GLS aus dieser Garantie beträgt drei Jahre und beginnt mit der Mitteilung eines Garantiefalles gegenüber dem Lieferanten.

4.1.2 Wareenausgangskontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangskontrolle durchzuführen.

4.1.3 Rechnungen

Rechnungen müssen die Nummer der Bestellung, die Menge und Mengeneinheit der gelieferten Ware, die Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer, sowie die Chargenbezeichnung bzw. die Seriennummer enthalten.

4.1.4 Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nach Export- und Zollrecht erforderlichen Informationen und Unterlagen beizubringen, insbesondere güterbezogene Angaben wie

- Zolltarifnummern
- Güter-Listenpositionen in Ausfuhr- und Embargolisten
- US-Wertanteil
- nicht-präferenziieller Ursprung
- präferenziieller Ursprung
- Kontakt für Rückfragen.

4.2 Leistungen von GLS

4.2.1 Preise

Die bei Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung, Versand und sonstiger Nebenkosten und einschließlich Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gilt der jeweils vereinbarte Preis bzw. des Bestelltages, nicht des Versand- oder Rechnungsdatums. Preiserhöhungen müssen von GLS ausdrücklich vorab in Textform anerkannt werden.

4.2.2 Fachhandelsbonus

Auf den Preis gemäß Ziffer 4.2.1 gewährt der Lieferant GLS einen Fachhandelsbonus in Höhe von 3 %. Die Bonuszahlungen werden jeweils für das vorangegangene Quartal im auf das Quartalsende folgenden Monat abgerechnet und nach Wahl von GLS entweder mit folgenden Rechnungen des Lieferanten verrechnet oder an GLS ausbezahlt.

Im Falle von individuellen Konditionsabsprachen mit der GLS oder verbundenen Unternehmen gelten die individuellen Konditionsabsprachen.

4.2.3 Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 50 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto.

GLS stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im vollen gesetzlichen Umfang zu.

Verzug von GLS wird nur durch eine schriftliche Mahnung des Lieferanten zur Zahlung des Kaufpreises begründet.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Der Lieferant kann jedoch ein Zurückbehaltungsrecht auch wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

Die Aufrechnung des Lieferanten mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Lieferant mit Gegenforderungen aufrechnen, die an die Stelle eines ihm aus diesem Vertragsverhältnis zustehenden Zurückbehaltungsrechts getreten sind.

4.3 Abtretung

Eine Abtretung der Kaufpreisforderung ist nur mit Zustimmung von GLS zulässig. Bei berechtigtem Interesse des Lieferanten wird GLS die Zustimmung erteilen. Dies gilt insbesondere für Waren, die dem Lieferanten von Dritten unter Eigentumsvorbehalt überlassen worden sind.

4.4 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf GLS hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt GLS im Einzelfall durch die Kaufpreiszahlung ein bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. GLS bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

4.5 Lieferavis, Versand

Der Lieferant ist verpflichtet, der GLS 2 Werktage vor Lieferung ein Lieferavis in Textform unter Angabe der Bestellnummer von GLS sowie der Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Liefermenge, Chargenbezeichnung bzw. Seriennummer der einzelnen Artikel zu übermitteln, sowie bei Teillieferungen die Angabe der Restmenge, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Bei Frachtsendungen ist GLS eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln. Versandpapiere und Versandanzeige müssen die Bestellnummer von GLS enthalten und dem vorab übermittelten Lieferavis eindeutig zuordenbar sein. Sofern nicht ein Lieferavis gesondert übermittelt wird, haben die Versandpapiere sämtliche vorstehend für das Lieferavis aufgeführten Angaben zu enthalten.

Soweit Versandweg und Transportmittel nicht individuell vereinbart sind, gilt die Frei Haus Lieferung. Für alle anderen Lieferarten wird ein pauschaler Frachtkostensatz in Höhe von 0,5% auf den Bestellwert durch die GLS erhoben. Die Frachtkosten werden jeweils für das vorangegangene Quartal im auf das Quartalsende folgenden Monat abgerechnet und nach Wahl von GLS entweder mit folgenden Rechnungen des Lieferanten verrechnet oder an GLS ausbezahlt. Der Lieferant hat die Ware auf dem von GLS bestimmten Versandweg bzw. mit dem von GLS bestimmten Transportmittel zu versenden.

Der Lieferant hat die Einhaltung europäischer Rechtsvorschriften in der Umsetzung im Rahmen der von ihm durchzuführenden Exportkontrolle zu gewährleisten und eine zuverlässige Lieferkette sicherzustellen.

Die Rücknahmepflichten des Lieferanten für Transportverpackungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.6 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Der Lieferant hat die Ware an die von GLS bestimmte Empfangsstelle zu liefern und dort zur Übergabe anzubieten.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst in dem Zeitpunkt auf GLS über, in dem der Lieferant die Übergabe der Ware an dieser Empfangsstelle ordnungsgemäß anbietet.

5. Haftung von GLS

GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von GLS, beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GLS eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Lieferanten im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist die Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht in diesen AEB abweichend geregelt, ist die Haftung von GLS ausgeschlossen.

6. Mängelansprüche

Weist die gelieferte Ware Sach- oder Rechtsmängel auf, so ist GLS nach eigener Wahl gemäß § 437 BGB berechtigt, Nacherfüllung (nach Wahl von GLS Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und für etwaige Schäden Ersatz zu verlangen. Tritt GLS vom Vertrag zurück, so bleibt ihr Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung hiervon unberührt.

Wählt GLS Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung ihrer Mängelansprüche ab dem Tag der Mitteilung des Mangels gegenüber dem Lieferanten bis zu dessen Beseitigung gehemmt.

In dringenden Fällen ist GLS berechtigt, etwaige Mängel in Abstimmung mit dem Lieferanten selbst zu beseitigen und von diesem Ersatz der für diese Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445a, 445b BGB eingreifen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Eine Mängelanzeige gilt bei offensichtlichen Mängeln als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Wareneingang bei GLS an den Lieferanten abgesandt wird. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit Entdeckung des Mangels. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen GLS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. GLS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von GLS wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor GLS einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird GLS den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantielle Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von GLS tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.] [Die Ansprüche von GLS aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch GLS oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, GLS insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Umfang dieser Freistellungspflicht ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von GLS zu erstatten und Schäden zu ersetzen, die sich aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang dieser Rückrufmaßnahme wird GLS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe für jeden Schadensfall zu unterhalten; weitergehende Schadenersatzansprüche von GLS bleiben unberührt.

10. Liefertermine

Vor Ablauf des Liefertermins ist GLS nicht zur Abnahme verpflichtet. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Bestelldatum und gelten als eingehalten, wenn die Lieferung vor Fristablauf vereinbarungsgemäß eingegangen ist oder, falls Abholung vereinbart ist, die Versandbereitschaft vor Ablauf der Frist gemeldet wird.

Der Lieferant ist verpflichtet, GLS über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt hiervon unberührt.

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so hat GLS nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettobestellwertes der Lieferung pro angefangene Woche, höchstens jedoch 10 % des Nettobestellwertes der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche im Fall des Lieferverzugs bleiben unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch von GLS angerechnet.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Warenbestellungen von GLS und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. In gleicher Weise ist GLS zur Geheimhaltung von Umständen über den Geschäftsbetrieb des Lieferanten verpflichtet, die ihr auf Grund der Geschäftsbeziehung bekannt werden.

Beide Parteien sind jedoch berechtigt, mit der Geschäftsverbindung als solcher zu werben.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Rechtswahl

Die gesamte Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen GLS und dem Lieferanten ist Kassel. GLS ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

12.3 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

12.4 Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen GLS von dem Vertrag zurückzutreten, soweit GLS in Folge der höheren Gewalt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten unmöglich geworden ist.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Putsch, Terrorismus, Piraterie, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände gleich, die von GLS nicht beeinflusst werden können.